

die Regierung Beschwerde zu führen, daß sie neue Wahlen anzuordnen unterlassen hat.

Daß Erstere vermag die Majorität der Deputation nicht vorzuschlagen, weil sie der Meinung ist, daß, nach ihrer obigen Darstellung, die Uebereinkunft von 18 $\frac{3}{4}$ auch auf die Stellvertreter bezogen werden kann und zudem bis dahin, wo dieser Gegenstand in beiden Kammern zur Erledigung gelangt sein wird, die ganze Frage keinen practischen Werth mehr haben dürfte.

Die Minorität der Deputation aber behält sich vor, ihre abweichende Ansicht in dieser Beziehung nachher noch zu motiviren.

Zu einer Beschwerdeführung dagegen findet die Deputation keinen ausreichenden Grund, da, abgesehen von der Zweifelhaftigkeit der Sache im Allgemeinen, wenigstens der Umstand ungewiß bleibt, ob zu neuen Ergänzungswahlen (bezüglich der sieben Stellvertreter) bis zu dem Beginn des gegenwärtigen Landtags hinreichende Zeit gewesen sein würde.

Die Minorität der Deputation stimmt zwar der Majorität darin, daß die Kammer verfassungsmäßig constituirte, auch genügender Grund zur Beschwerdeführung nicht vorhanden sei, bei. Dagegen hat sie ihre Bedenken in Bezug auf die Frage: ob die bezeichneten Stellvertreter noch ferner Sitz und Stimme in der Kammer behalten können? nicht ganz zu unterdrücken vermocht. Sie hält sich daran, daß § 69. der Verfassungsurkunde in ganz klarer Maasse disponirt, die Uebereinkunft von 18 $\frac{3}{4}$ aber auf diesen § keine ausdrückliche Beziehung genommen hat, folglich auch ohne ausdrückliche anderweite Vereinbarung nicht darauf angewendet werden kann, da nur zweifelhafte Bestimmungen der Verfassungsurkunde einer Auslegung bedürfen, hier aber ein Zweifel gar nicht vorliegt.

Handelt es sich sonach dießmal weniger um eine Auslegung, als vielmehr um eine förmliche Abänderung der Constitution, so kann darüber durch eine kurze flüchtige Vereinbarung nicht hinweggegangen, es muß vielmehr erst eine wirkliche gesetzliche Bestimmung deshalb gegeben werden. Selbst die Majorität der Deputation hält eine besondere Vereinbarung über diesen Gegenstand nicht für ganz unnöthig. Bedarf es nun einer solchen Vereinbarung über Abänderung des § 69. (durch Gesetzworlage) und soll diese erst bei einem künftigen Landtage vorgenommen, erst bei einem künftigen Landtage ein Gesetz über diesen Gegenstand gegeben werden, so soll durch das, was für den vorliegenden Fall vorgeschlagen wird, ein erst künftig noch zu erlassendes, seinem endlichen Schicksale nach noch ganz ungewisses Gesetz, das möglicherweise auch nicht zu Stande kommt, auf einen frühern Fall zurückbezogen werden, also, noch